

Darstellungen der mittelalterlichen Reichstagsverfassung aus, so dass nunmehr für den ganzen Zeitraum von 911 bis 1497 das Material gesichtet vorliegt. M. Kr.

79. Einen wertvollen Beitrag zu der umfangreichen Litteratur über das viel umstrittene Oesterreichische Landrecht bietet Emil Werunsky, 'Die landrechtlichen Reformen König Ottokars II. in Böhmen und Oesterreich' (Mitt. d. Inst. f. Oesterreich. Geschichtsf. XXIX, 253 — 290). W. bekämpft die Ausführungen M. Stiebers, Das österreichische Landrecht und die böhmischen Einwirkungen auf die Reformen König Ottokars in Oesterreich, Innsbruck 1905, die N. A. XXXI, 758 ff., n. 418 durch v. Srbik eine fast durchweg zustimmende Beurteilung gefunden haben, auf der ganzen Linie. Er bestreitet die Ausführungen Stiebers über die Vorbildlichkeit der böhmischen Rechtsinstitute für die im österreichischen Landrecht uns entgegentretenden und deren Uebertragung auf Oesterreich durch König Ottokar II. und ebenso die Behauptung Stiebers, ohne welche jene anderen Annahmen unmöglich sind, dass nämlich die bis dahin von allen Forschern als die ältere Fassung des Landrechts angesehene Rezension I erst im Jahre 1295 entstanden und also jünger sei als die von Stieber mit Dopsch in das Jahr 1266 gesetzte andere Redaktion. Die von W. gegen St. angeführten Gründe sind zum Teil überzeugend, durchweg aber beachtenswert, und wenn auch vielleicht im Einzelnen noch hie und da Zweifel bestehen bleiben, in der Hauptsache dürfte nach W.'s Ausführungen erwiesen sein, dass von der Vorbildlichkeit der böhmischen Rechtseinrichtungen für die österreichischen bei weitem nicht in dem Umfange, wie St. behauptete, die Rede sein kann, und ebenso dürfte W. die Annahme von der Entstehung der kürzeren Fassung des Landrechts nicht lange nach 1235 in ihre alten Rechte eingesetzt haben. Auch in dem, was W. zur Widerlegung der Gründe ausführt, durch welche St. die Annahme von Dopsch stützen wollte, dass Landrecht II eine im Jahre 1266 von Ottokar erlassene Landesordnung für Oesterreich sei, wird man ihm meist zustimmen können. Die höchst beachtenswerten Momente aber, die Dopsch selbst für diese Annahme geltend gemacht hat, werden dadurch nicht berührt. W. will in seiner Abhandlung nicht alle Fragen, die das Landrecht betreffen, lösen; sie ist rein polemisch und lässt auch einen gewissen nationalen Gegensatz des Verfassers gegen